



Transparenzbericht 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	4
1. Rechtsform und Eigentümerstruktur	4
2. Leitungsstruktur	4
3. Vergütungsgrundlagen	6
4. Finanzinformationen	6
5. Rotation	6
6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	7
B. Einbindung in ein Netzwerk	8
C. Internes Qualitätsmanagementsystem	9
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes	9
2. Berufsgrundsätze	9
3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung	9
4. Mitarbeiterentwicklung	10
5. Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge	11
6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	12
7. Prüfungsabwicklung	12
8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten	15
9. Prüfungsdokumentation	15
10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Nachschau)	15
D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG	18
E. Erklärungen des Vorstands	19
1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	19
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	19
3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen	19
F. Anlage	20
Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2025 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat.	

Vorbemerkungen

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. (im Folgenden: „GVB“ oder „Verband“) ist ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei seinen Mitgliedsinstituten als Unternehmen von öffentlichem Interesse (CRR-Kreditinstitute) und bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften durchführt. Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (im Folgenden: „AP-VO“) hat der GVB jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Zweck des Transparenzberichtes ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die Verbandsstrukturen und hier vor allem über die Leitungsstruktur und das Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbereiches des Verbandes zu verschaffen.

Sämtliche verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen (m/w/d).

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentümerstruktur

Der GVB ist ein regional tätiger genossenschaftlicher Prüfungsverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften insbesondere in Bayern.

Der Verband hat seinen Sitz in München und ist unter der Nr. 25 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Eigentümer des GVB sind seine 1.210 Mitgliedsunternehmen, die sich folgendermaßen strukturieren (Stand: 31. Dezember 2025):

- 175 Kreditgenossenschaften
- 722 landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 265 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 48 weitere Unternehmen und Zentralen

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen des Verbandes besteht nicht.

2. Leitungsstruktur

Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verbandsrat bestellt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Wirtschaftsprüfer sein. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, muss ein Mitglied Wirtschaftsprüfer sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

Vorstandsmitglieder sind

- Stefan Müller (Vorsitzender)
- WP Dr. Alexander Leißl

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich.

Überwachungsorgan des Verbandes ist der Verbandsrat. Der Verbandsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon

- 14 Mitglieder aus der Gruppe der Kreditgenossenschaften
- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Raiffeisen-Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Vorsitzender dieses Kontrollgremiums ist Dr. Gerhard Walther (Vorsitzender des Vorstands der VR-Bank Mittelfranken Mitte eG).

Gastmitglied im Verbandsrat ist Ulrike Brouzi, Vorstandsmitglied der DZ BANK AG.

Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für die

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und Würdigung der Berichterstattung des Vorstands,
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Etatvoranschlags sowie Zustimmung zum Etatvoranschlag,
- Beratung des Prüfungsberichts des Verbandes und
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

Die Regelung dienstvertraglicher Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder obliegt dem Präsidium. Dieses setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verbandsrats und seinen drei Stellvertretern zusammen.

Durch die Satzung ist gewährleistet, dass der Verband seine Prüfungen unabhängig von Weisungen des Überwachungsorgans durchführt. Im Einzelnen ist geregelt, dass gegenüber den Prüfungsverantwortlichen und den Mitarbeitern in Organisation und Durchführung der Prüfungsaufgaben des Verbandes kein Weisungsrecht besteht.

Die Vertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des GVB gemäß § 32 BGB. Diese besteht aus 98 zu wählenden Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Vorstand und Verbandsrat, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Satzungsänderungen.

Die Prüfungsbereiche des GVB werden neben dem Prüfungsvorstand von WP/StB Walter Friedrich und seit dem 1. August 2025 zusätzlich von WPin Carolin Vogl (beide Bereich Prüfung Banken) sowie WP/StB Udo Löw (Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften) geleitet.

Der Bereich Prüfung Banken umfasst elf Teamleiter, die die Banken in den Teambezirken betreuen und Vorgesetzte der zugeordneten Mitarbeiter sind.

Der Bereich Grundsatz wird von WPin/StBin Anna Scherr geleitet und gliedert sich wie folgt auf:

- IT-Audit/-Compliance (Leitung Thomas Goldbrunner)
- Aufsichtsrecht (Leitung RA Steffen Hahn)
- Rechnungslegung/Kredit/Prüfungsmethodik (Leitung WP Florian Winterer)
- Spezialprüfung (Leitung WP/StB Roland Boxhorn)
- Datenmanagement (Leitung Christian Zollner)

Dem Vorstandsmitglied WP Dr. Alexander Leißl sind darüber hinaus die folgenden prüfungsbezogenen Stabsstellen zugeordnet:

- Prüfungsbezogene Qualitätssicherung (Leitung WP/StB Klaus Roggenbuck)
- Qualitätsmanagement (Leitung WP Georg Hörl)

3. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des GVB erhalten Fixgehälter, die um einen variablen Anteil von maximal 10,0 % der Gesamtbezüge ergänzt werden. Die Bemessung des variablen Anteils orientiert sich an persönlichen Zielen (finanzielle Stabilität des Verbandes, Verbandsentwicklung, Menschen und Kultur, Qualitätsmanagement in der Prüfung, Umsetzung der geplanten Projekte etc.).

Die Wirtschaftsprüfer und die leitenden Angestellten der Prüfungsbereiche, des Bereichs Grundsatz und der prüfungsbezogenen Stabsstellen beziehen vertraglich geregelte Fixgehälter. Zusätzliche vertraglich geregelte bzw. freiwillige Einmalzahlungen an die Wirtschaftsprüfer und die leitenden Angestellten der (variable Komponente) beinhalten individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards, die Komplexität der verantworteten Aufträge und die Wahrnehmung von Führungsaufgaben wesentlich sind. Im Kalenderjahr 2025 entfielen auf die variable Komponente 4,9 % der Gesamtbezüge, wobei im Einzelfall 15,7 % nicht überschritten wurden.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans erhalten eine durch die Vertreterversammlung beschlossene pauschale Vergütung.

4. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2025 strukturiert sich der Gesamtumsatz aller Leistungsbereiche des GVB wie folgt:

	TEUR
Gesamtumsatz nach Artikel 13 Abs. 2 lit. k der AP-VO	38.124
davon Einnahmen	
• aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	23.591
• aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	2.258
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	9.988
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	2.287

5. Rotation

Die Regelungen des Artikel 17 AP-VO sind nicht auf die Abschlussprüfung von Genossenschaften anwendbar (§ 53 Abs. 2 GenG).

Zur Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hat der Verband interne Regelungen für den Wechsel des Prüfungsleiters eingeführt. Demnach erfolgt bei Genossenschaften von öffentlichem Interesse im Regelfall ein Wechsel nach fünf Jahren, bei anderen Genossenschaften nach fünf bis

sieben Jahren. Bei der Prüfung von Genossenschaften von öffentlichem Interesse erfolgt zudem eine Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner spätestens nach fünf Jahren (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO).

Für Mitgliedsinstitute – derzeit drei – die nicht in der Rechtsform der Genossenschaft geführt werden, findet Artikel 17 AP-VO Anwendung. Die Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner erfolgt spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung (Artikel 17 Abs. 7 AP-VO, § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO); sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Zudem gelten die eingeführten Regeln zum Wechsel des Prüfungsleiters. Im Jahr 2025 hat der GVB bei diesen drei Mitgliedsinstituten keine Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt.

6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2025 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat, sind in der Anlage aufgeführt.

B. Einbindung in ein Netzwerk

Es besteht ein Netzwerk gemäß § 319b HGB mit dem Verband der PSD Banken e.V. (im Folgenden: „VPSD“), der seinen Sitz in Bonn hat.

Die Zusammenarbeit beruht auf einem Kooperationsvertrag. Die Schwerpunkte der Leistungen liegen im Bereich der Bankprüfung und umfassen insbesondere die Bereiche Prüferschulungen/-informationen, Prüfungsmethodik und den Einsatz von Spezialisten.

Sofern Mitarbeiter des VPSD bei Prüfungen von Mitgliedsbanken des GVB tätig werden, werden diese in das jeweilige Prüfungsteam des GVB integriert und unterliegen den Anforderungen des Qualitätssicherungssystems des GVB. Insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unbefangenheit wird besonderer Wert gelegt.

Der VPSD erzielte im Jahr 2025 einen Gesamtumsatz mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen in Höhe von 2.685 TEUR.

Es besteht ein Netzwerk gemäß § 319b HGB mit der GCS - Geno Corporate Services GmbH (im Folgenden: „GCS“). Die GCS ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Verbandes. Abschlussprüfungsleistungen werden durch die GCS nicht erbracht. Der Gesamtumsatz der GCS belief sich im Jahr 2025 auf 10.145 TEUR.

Die Genossenschaftstreuhand Bayern GmbH (im Folgenden: „GTB“) fällt als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und 100-prozentige Tochtergesellschaft des Verbandes unter die Vorschrift des § 319 Abs. 4 HGB. Diese geht als spezieller Zurechnungstatbestand der Netzwerkklausele vor.

Der Gesamtumsatz der GTB belief sich im Jahr 2025 auf 2.671 TEUR. Hiervon entfallen 1.495 TEUR auf Einnahmen aus der Abschlussprüfung anderer Unternehmen.

C. Internes Qualitätsmanagementsystem

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Dieses ist im Handbuch „Qualitätsmanagement im Prüfungsdienst“ dokumentiert, das unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert wird. Es steht im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung und ist von diesen konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

2. Berufsgrundsätze

Gemäß § 62 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (im Folgenden: „GenG“) sind die Verbände und die Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach § 34 der Verbandssatzung sind hierbei die berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für eine ordnungsmäßige Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Befangenheit unabdingbare Voraussetzung. Bestimmte Ausschlussgründe (§§ 319 Abs. 2 und 3, Artikel 5 AP-VO) sind hierbei nicht für den Verband anzuwenden, sondern für die gesetzlichen Vertreter und auf die vom Prüfungsverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können (§ 340k Abs. 2 Satz 3, Abs. 2a HGB, § 55 Abs. 2 GenG). Dementsprechend bestehen organisatorische Vorkehrungen, die sowohl den GVB als auch die Prüfungsverantwortlichen betreffen.

Bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der AP-VO (z. B. in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen) zu beachten.

Bei Einschränkungen der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Ebene des GVB führt dieser die Prüfung des Mitgliedsunternehmens nicht selbst durch, sondern beauftragt auf Basis des § 55 Abs. 3 GenG einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Prüfungen von Unternehmen, deren Vertreter Mitglieder des Präsidiums des Verbandes sind.

Betreffen die Einschränkungen dagegen den Prüfungsvorstand oder einzelne Mitarbeiter des Verbandes, so ist deren Mitwirkung an der betreffenden Prüfung nicht zulässig.

3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung

Der genossenschaftlichen Pflichtprüfung liegt ein gesetzliches Mandat (§ 55 Abs. 1 GenG) zugrunde. Die Prüfung ist zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger sowie

zur Unterstützung des Aufsichtsrates ausgerichtet. Aus dieser Prüfungspflicht folgt, dass eine Ablehnung von Prüfungen – außer in den Fällen, in denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gegeben ist oder die Besorgnis der Befangenheit besteht – nicht möglich ist.

Sofern in Einzelfällen Aufträge (z. B. Artikel 25 EGHGB) angenommen werden, bestehen Regelungen zur Einhaltung der berufsrechtlichen Erfordernisse.

Die Honorarbemessung erfolgt risikoorientiert unter der Zielsetzung einer hohen Prüfungsqualität. Die Prüfungssätze sind einheitlich gestaffelt nach der Tätigkeit und der Berufsqualifikation. Es besteht keine Abhängigkeit von zusätzlichen Leistungen oder Bedingungen.

4. Mitarbeiterentwicklung

Grundsätze der Personalpolitik

Die Sicherstellung der Prüfungsqualität erfordert eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter. Von Prüfungskräften wird neben fachlichem Wissen gefordert, dass sie komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren, Problemlösungen entwickeln und ein berufswürdiges Verhalten gegenüber den Mandanten praktizieren.

Zur Planung der notwendigen Mitarbeiterkapazitäten erfolgt jährlich eine Hochrechnung mit verschiedenen Szenarien über fünf Jahre.

Mitarbeiterbeurteilungen

Den Mitarbeiterbeurteilungen liegt eine Betriebsvereinbarung zugrunde, nach der grundsätzlich jährliche Gespräche durchzuführen sind.

Die Mitarbeiterbeurteilung stellt eine Standortbestimmung für einen bestimmten Zeitraum dar. Sie soll dem Mitarbeiter helfen, sich bezogen auf seine Aufgaben einzuschätzen und zu motivieren, Stärken auszubauen und eventuelle Schwächen abzubauen. Aufgabe der Mitarbeiterbeurteilung ist es gleichfalls, die Stärken des Mitarbeiters herauszuarbeiten und Leistungen anzuerkennen. Das der Mitarbeiterbeurteilung zugrunde liegende Gespräch ist auf Beratung, Förderung und Hilfe angelegt.

Die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilungen wird vom Team Employee Lifecycle überwacht.

Aus- und Fortbildung

Nach § 55 Abs. 1 GenG sollen die vom Verband beschäftigten Prüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Für die Einstellung von Prüfungsassistenten ist ein Anforderungsprofil definiert. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten zum Prüfer erfolgt nach einem Ausbildungsplan in fachtheoretischer und praktischer Hinsicht und dauert in der Regel zwei bis drei Jahre.

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt durch interne Seminare und durch den mehrmonatigen bundesweit einheitlichen Verbandsprüferlehrgang des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Anleitung erfahrener Prüfer eine Heranführung zum selbständigen Prüfen. Der jeweilige Ausbildungsstand wird durch Abschnittsbeurteilungen überprüft. Am Schluss der Ausbildung erfolgt eine so genannte Superrevision, indem eine selbständig durchgeführte Prüfung einer Nachschau unterzogen wird.

Zur speziellen Förderung der Kandidaten zum Wirtschaftsprüfer hat der Verband eine Fördergruppe eingerichtet. Wir unterstützen die Kandidaten durch Arbeitsbefreiung (bezahlter Urlaub) und finanzielle Zuschüsse.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in bestimmten Fachbereichen.

Die laufende Fortbildung erfolgt in der Bankprüfung insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entsprechend einer Betriebsvereinbarung besuchen die Prüfer jährlich vier Schulungstage aus dem Programm „VPL*plus*“, des Weiteren mindestens 16 Stunden über Webinare. Zusätzlich besteht ein individuelles Fortbildungsbudget von jährlich drei Tagen.
- Revisorenkonferenzen (jährlich zwei Tage)
- Veranstaltungen des IDW
- Zusätzliche Schulungen für Spezialisten
- Teilnahme an Erfahrungsaustauschrunden
- Führungskräfteentwicklung

Für angestellte Berufsträger gilt zusätzlich § 5 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Die Fortbildung wird zentral überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Die laufenden Informationen erfolgen durch wöchentliche Newsletter. Die Fachliteratur wird insbesondere durch Online-Lösungen (z. B. GVB-Wissensmanagement, DATEV-LEXinform, Geno-Prüferportal des DG-Verlages) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden für zusätzliche vom Prüfer beschaffte Fachliteratur Zuschüsse gewährt.

5. Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung erfolgt in einem arbeitsteiligen Prozess zu Beginn der Prüfungssaison. Verantwortlich sind die Prüfungsbereichsleiter. Die Teamleiter werden einbezogen.

Die Gesamtplanung wird zur Überwachung der Fristeinhaltung periodisch fortgeschrieben.

Bei der Personalplanung werden die Prüfer entsprechend der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung eingeteilt.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandatsrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Einsatz

von Spezialisten, Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse einbezogen.

Erkennbare Kapazitätsengpässe werden unverzüglich mit dem Prüfungsvorstand besprochen und geeigneten Lösungen zugeführt.

6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Das Beschwerdemanagement des GVB ist abteilungsübergreifend in einer Organisationsanweisung geregelt.

Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe werden generell überprüft, ob sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Berufsausübung ergeben. Dies beinhaltet ebenfalls die Untersuchung der Einhaltung der internen Qualitätsmanagementregelungen des GVB und die Aufdeckung von Schwachstellen des Qualitätsmanagementsystems.

Für die Bearbeitung eingehender Beschwerden von Mitarbeitern sowie von Beschwerden sonstiger Institutionen liegt die Zuständigkeit bei der Internen Revision des GVB. Die Bearbeitung und Klärung der Beschwerden wird von der Internen Revision nach einem definierten Prozess umfassend dokumentiert und archiviert. Beschwerden von Mitarbeitern des GVB (einschließlich anonymisierter Mitteilungen) können direkt an die Interne Revision erfolgen. Mitteilungen werden auf Wunsch vertraulich behandelt und die Bearbeitung des Sachverhaltes dann anonymisiert vorgenommen (Hinweisgebersystem). Daneben besteht für Mitarbeiter auch die Möglichkeit, ohne Namensangabe eine schriftliche Mitteilung bzw. Beschwerde an die Interne Revision zu richten. Aufgrund der neutralen Stellung der Internen Revision ist sichergestellt, dass die Beschwerden der Mitarbeiter ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße ist der Vorstand einzuschalten, Maßnahmen zur sofortigen Mängelbeseitigung werden unter Hinzuziehung der betreffenden Mitarbeiter erarbeitet. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen wird durch eine Nachschauprüfung untersucht.

7. Prüfungsabwicklung

Organisation der Prüfungsabwicklung

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und die Erstellung eines Prüfungsprogramms, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Teams.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird im Rahmen der personellen Prüfungsplanung vorgenommen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten – insbesondere in den Bereichen Gesamtbanksteuerung und Aufsichtsrecht – werden gegebenenfalls zur Prüfung hinzugezogen. Die WpHG-/Depot-, Geldwäsche- und IT-Prüfungen werden durch speziell eingeteilte und geschulte Mitarbeiter durchgeführt.

Die Dokumentation erfolgt bei der Prüfung von Kreditgenossenschaften im Planungsmemorandum, bei anderen Unternehmen im Programm „DATEV-Abschlussprüfung“.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat zu beurteilen, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung der Prüfung vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Schutzmaßnahmen getroffen sind, um diese Risiken zu eliminieren oder auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Prüfung

Durch laufende Fachinformationen und Arbeitsanweisungen sowie durch umfangreiche Schulungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regelungen gewährleistet.

Bei der Prüfung von Kreditgenossenschaften werden Mustervorlagen (Mandant gesetzliche Prüfung, WpHG-/Depotprüfung, Geldwäscheprüfung, Musterprüfungsberichte) eingesetzt. Die Prüfung der anderen Unternehmen erfolgt unter Einsatz von „DATEV-Abschlussprüfung“.

Anleitung des Prüfungsteams

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat angemessene Prüfungsanweisungen zu erteilen, die gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet wird. Hierbei bedient er sich des Prüfungsleiters (Verbandsprüfer) vor Ort.

Die verantwortlichen Prüfungspartner müssen aktiv an der Durchführung der gesetzlichen Prüfung beteiligt sein.

Eine ausreichende Information der Mitglieder des Prüfungsteams muss jederzeit gewährleistet sein.

Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms ist durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. durch den Prüfungsleiter (Verbandsprüfer) laufend zu überwachen. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

Bedeutsame Zweifelsfragen für das Prüfungsergebnis sind mit den jeweiligen Fachabteilungen des GVB (intern) oder mit externen Sachverständigen zu erörtern,

um das Risiko von Fehlentscheidungen zu reduzieren. Das Ergebnis der Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Die Entscheidungen treffen die verantwortlichen Prüfungspartner, ggf. unter Einbeziehung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Berichtskritik

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten – jedoch vor der Prüfungsschlusssitzung – ist insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Berichtskritik durchzuführen, bei der unabhängig von dem mit der Prüfung beauftragten Personen die formelle Ordnungsmäßigkeit und materielle Richtigkeit der Prüfungsergebnisse zu überprüfen sind. Der Berichtskritiker darf mit der Durchführung der Prüfung nicht befasst gewesen sein.

Bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften erfolgt die Berichtskritik im Verbandsbüro anhand des Prüfungsberichts und – soweit erforderlich – der Arbeitspapiere. Hierbei erfolgt eine Überprüfung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse durch einen mit der Durchführung der Prüfung nicht befassten sachkundigen Prüfer.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist es, zu beurteilen, ob die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angemessen behandelt und die gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen beachtet wurden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst den gesamten Prozess der Prüfung und wird von Wirtschaftsprüfern oder erfahrenen Verbandsprüfern durchgeführt.

Neben der zwingend durchzuführenden auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei CRR-Kreditinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. EUR (§ 57a GenG) und bei – den derzeit drei – CRR-Kreditinstituten anderer Rechtsform (Artikel 8 AP-VO) wird unter Risikogesichtspunkten entschieden, welche weiteren Prüfungsaufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zuzuführen sind. Als Kriterien hierfür dienen:

- Relevanz des Prüfungsgegenstands und der Prüfungsergebnisse für die Öffentlichkeit sowie
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind (z. B. wenn Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung bestehen)

Die Anordnung einer unter Risikogesichtspunkten erforderlichen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfolgt vom Vorstand in Abstimmung mit den Leitern des Bereich Prüfung Banken.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Zur Sicherstellung der notwendigen Objektivität darf der für die Prüfung zuständige Qualitätssicherer nicht in anderer Weise an der Abwicklung des Auftrages beteiligt sein und keine Entscheidungen für das Prüfungsteam treffen.

Bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist Artikel 8 AP-VO zu beachten.

Feststellungen, die auf Schwächen des Qualitätssicherungssystems hindeuten, sind dem Prüfungsvorstand und den Prüfungsbereichsleitern mitzuteilen. Erkannte Schwächen werden von diesen aufgegriffen und ihre Beseitigung veranlasst.

8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Kommt es im Prüfungsprozess zu Meinungsverschiedenheiten bei bedeutsamen Zweifelsfragen, sind diese auf jeden Fall vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu klären. Der Sachverhalt ist rechtzeitig aufzuarbeiten und zusammen mit der Lösung sowie der Begründung zur Lösung vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu dokumentieren.

Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsverschiedenheiten ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet, wonach letztlich die Prüfungsbereichsleiter bzw. auch der Prüfungsvorstand zwecks Lösungsfindung einzubeziehen sind.

Bei der abschließenden Meinungsbildung der Beteiligten ist die Eigenverantwortlichkeit der verantwortlichen Prüfungspartner zu beachten.

9. Prüfungsdokumentation

Zur Führung der Prüfungsakte sind Regelungen eingeführt, die die Definition von Arbeitspapieren, die Ordnung und die Archivierung regeln.

Die Prüfungsdokumentation ist mit Auslieferung des Prüfungsberichts abgeschlossen, die Auslieferung hat spätestens 30 Tage nach Abschluss der Prüfung (Prüfungsschlussitzung) zu erfolgen.

Zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere sind Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die Arbeitspapiere sind Eigentum des GVB.

10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Nachschau)

Der Verband führt eine Nachschau mit dem Ziel durch, die Angemessenheit und Wirksamkeit und die daran anknüpfende laufende Verbesserung der Qualitätsmanagementsystems zu gewährleisten. Die Funktion des Nachschaubeauftragten obliegt dem Leiter Qualitätsmanagement (Nachschaubeauftragter). Die Nachschau ist ein wesentliches Element des Qualitätsmanagementsystems des GVB. Sie soll sicherstellen, dass dieses den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden. Die Nachschau stellt somit die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems dar und dient

der proaktiven und kontinuierlichen Verbesserung der Auftragsqualität des GVB und des Qualitätsmanagementsystems insgesamt. Um die Einhaltung unserer Qualitätsnormen zu gewährleisten, wird das Qualitätsmanagementsystem in angemessener Weise einer Nachschau unterzogen.

Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätsmanagementsystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, angemessen sind und im GVB eingehalten werden. Die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Prüfungsaufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung. Sie muss mindestens jährlich sowie bei gegebenen Anlass stattfinden. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG berücksichtigt werden können.

Der Vorstand hat die Organisation und Durchführung der Nachschau dem Leiter Qualitätsmanagement übertragen. Die Mitarbeiter, welche die Nachschau von Prüfungsaufträgen durchführen, müssen ausreichend qualifiziert sein und dürfen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein.

Der Nachschaubeauftragte plant die Nachschau jährlich in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht. Die Nachschau hat zumindest bezogen auf die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die gesetzliche Abschlussprüfung, die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakten jährlich zu erfolgen.

Die Abwicklung von Prüfungsaufträgen muss bei jeder Nachschau in einem angemessenen Umfang einbezogen werden. Bei der Auswahl der Aufträge wird berücksichtigt, dass innerhalb eines dreijährigen Nachschauzyklus alle Berufsträger, die eine gesetzliche Prüfung verantwortlich geleitet und/oder den Bestätigungsvermerk (mit-)unterzeichnet haben, mindestens mit einem Auftrag in der Nachschau berücksichtigt sind. Die Sollvorgabe von 10,0 % einer durchschnittlichen Jahresleistung über einen 3-Jahreszeitraum wird auf die einzelnen Jahre aufgeteilt. Jährlich wird ca. 1/3 dieser Sollvorgabe – somit 3,0 % bis 4,0 % der durchschnittlichen Jahresleistung angerechnet. Die Ergebnisse der externen Qualitätskontrolle werden verwertet. Im Bereich der Nachschau der Prüfungen bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sollen auch Prüfungen in regelmäßigen Abständen in die Nachschau einbezogen werden, bei denen der Prüfungsleiter kein Berufsträger ist. Im Bereich der GTB erfolgt die Auswahl neben den zuvor beschriebenen Regelungen auch nach risikoorientierten Gesichtspunkten (Größe und Komplexität).

Eine anlassbezogene Nachschau von Auftragsprüfungen findet insbesondere dann statt, wenn

- die Gefahr besteht, dass Risiken einer Genossenschaftsbank nur mit Unterstützung der Sicherungseinrichtung des BVR abgedeckt werden können,
- ein geprüfter Jahresabschluss fehlerhaft war und nach Abschluss der Prüfung geändert bzw. im Rahmen der Folgeprüfung korrigiert wurde oder
- dem GVB andere wesentliche Mängel in der Auftragsabwicklung bekannt werden.

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau werden angemessen dokumentiert. Die Feststellungen sind daraufhin zu untersuchen, ob sie

auf Mängel im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt. Bei Mängeln werden Verbesserungsvorschläge zu deren Behebung entwickelt und im Nachschaubericht dargestellt.

Im Rahmen von Auftragsprüfungen werden aufgedeckte Verstöße gegen die Regelungen zur Qualitätssicherung oder gegen gesetzliche oder berufsständische Anforderungen dem Teamleiter und dem zuständigen Prüfungsleiter/verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unmittelbar mitgeteilt. Schwerwiegende Verstöße und die sich aus diesen erwachsenden Folgen werden darüber hinaus in den Nachschaubericht aufgenommen.

Über die Ergebnisse der Nachschau wird ein Nachschaubericht erstellt und dieser dem Vorstand und der Prüfungsdienstleistung vorgelegt. Über die Informationen der Mitarbeiter entscheidet der Nachschaubeauftragte in Abhängigkeit der Feststellungen. Der Nachschaubericht wird dem Qualitätskontrollprüfer – soweit er Gegenstände der Qualitätskontrolle betrifft – zur Verfügung gestellt.

Der Nachschaubeauftragte entscheidet in Abstimmung mit den Prüfungsbereichsleitern über die Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Spätestens im Rahmen der nächsten Nachschau wird überprüft, ob die mit den Maßnahmen angestrebten Ziele erreicht wurden.

D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der GVB ist im Register nach § 40a WPO der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und nimmt gemäß § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO am System der externen Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teil.

Der GVB hat sich gemäß § 63e Abs. 1 Satz 2 GenG jeweils im Abstand von drei Jahren einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Der letzte Qualitätskontrollbericht datiert auf den 21. März 2025.

E. Erklärungen des Vorstands

1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das vom GVB eingeführte und angewendete Qualitätsmanagementsystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2025 eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen überprüft worden ist. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.“

3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der in Abschnitt C.4. dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht laufend überwacht und einzeln dokumentiert wurde.“

München, 29. April 2026

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Stefan Müller

Vorsitzender

Dr. Alexander Leißl

Wirtschaftsprüfer

F. Anlage

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2025 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat.

	Firma
1	Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG
2	Bankhaus RSA eG
3	Freisinger Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank
4	Genossenschaftsbank eG München
5	Genossenschaftsbank Unterallgäu eG
6	Hausbank München eG Bank für Haus- und Grundbesitz
7	Ihre Volksbank eG Neckar Odenwald Main Tauber
8	LIGA Bank eG
9	meine Volksbank Raiffeisenbank eG
10	Münchner Bank eG
11	Raiffeisen - meine Bank eG
12	Raiffeisen Spar + Kreditbank eG
13	Raiffeisenbank Aindling eG
14	Raiffeisenbank Aitrang-Ruderathofen eG
15	Raiffeisenbank Alteglofsheim-Hagelstadt eG
16	Raiffeisenbank Altmühl-Jura eG
17	Raiffeisenbank am Kulm eG
18	Raiffeisenbank Anger eG
19	Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
20	Raiffeisenbank Arnstorf eG
21	Raiffeisenbank Aschau-Samerberg eG
22	Raiffeisenbank Auerbach-Freihung eG
23	Raiffeisenbank Augsburg Land West eG
24	Raiffeisenbank Bad Kötzing eG
25	Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
26	Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG
27	Raiffeisenbank Bechhofen eG
28	Raiffeisenbank Beuerberg-Eurasburg eG
29	Raiffeisenbank Bidingen eG
30	Raiffeisenbank Bobingen eG

	Firma
31	Raiffeisenbank Buch-Eching eG ¹⁾
32	Raiffeisenbank Burgebrach-Stegaurach eG
33	Raiffeisenbank Bütthard-Gaukönigshofen eG
34	Raiffeisenbank Chamer Land eG
35	Raiffeisenbank Chiemgau-Nord - Obing eG
36	Raiffeisenbank Dietersheim und Umgebung eG
37	Raiffeisenbank DreiFranken eG
38	Raiffeisenbank eG
39	Raiffeisenbank eG Deggendorf - Plattling - Sonnenwald
40	Raiffeisenbank Ehekirchen-Oberhausen eG
41	Raiffeisenbank Elsavatal eG
42	Raiffeisenbank Eschlkam-Lam-Lohberg-Neukirchen b.Hl.Blut eG
43	Raiffeisenbank Falkenstein-Wörth eG
44	Raiffeisenbank Floß eG
45	Raiffeisenbank Fränkische Schweiz eG
46	Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG
47	Raiffeisenbank Gilching eG
48	Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG
49	Raiffeisenbank Goldener Steig - Dreisessel eG
50	Raiffeisenbank Grainet eG
51	Raiffeisenbank Griesstätt-Halfing eG
52	Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG
53	Raiffeisenbank Hallertau eG
54	Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG
55	Raiffeisenbank Hiltenfingen eG
56	Raiffeisenbank Hirschau eG
57	Raiffeisenbank Höchberg eG
58	Raiffeisenbank Hochfranken West eG
59	Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing eG
60	Raiffeisenbank im Landkreis Passau-Nord eG
61	Raiffeisenbank Ichenhausen eG
62	Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG
63	Raiffeisenbank im Donautal eG

	Firma
64	Raiffeisenbank im Grabfeld eG
65	Raiffeisenbank im Nürnberger Land eG
66	Raiffeisenbank im Oberland eG
67	Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG
68	Raiffeisenbank Isar-Loisachtal eG
69	Raiffeisenbank Kirchweintal eG
70	Raiffeisenbank Knoblauchsland-Bibertgrund eG
71	Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
72	Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG
73	Raiffeisenbank Landshuter Land eG
74	Raiffeisenbank Lechrain eG
75	Raiffeisenbank Mainschleife - Steigerwald eG
76	Raiffeisenbank Main-Spessart eG
77	Raiffeisenbank Mittelschwaben eG
78	Raiffeisenbank Mittenwald eG
79	Raiffeisenbank München-Nord eG ¹⁾
80	Raiffeisenbank München-Süd eG
81	Raiffeisenbank Neumarkt i. d. OPf. eG
82	Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit - Reischach eG
83	Raiffeisenbank Oberaudorf eG
84	Raiffeisenbank Oberferrieden-Burgthann eG
85	Raiffeisenbank Oberland eG
86	Raiffeisenbank Obermain Nord eG
87	Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
88	Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG
89	Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. W. eG
90	Raiffeisenbank Parkstetten eG
91	Raiffeisenbank Pfaffenhausen eG
92	Raiffeisenbank Pfaffenhofen a.d. Glonn eG
93	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG
94	Raiffeisenbank Rattiszell-Konzell eG
95	Raiffeisenbank Regensburg-Wenzenbach eG
96	Raiffeisenbank Regenstauf eG

	Firma
97	Raiffeisenbank Rehling eG
98	Raiffeisenbank Rupertiwinkel eG
99	Raiffeisenbank Schrobenhausener Land eG
100	Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG
101	Raiffeisenbank Schwabmünchen-Stauden eG
102	Raiffeisenbank Singoldtal eG
103	Raiffeisenbank Sinzing eG
104	Raiffeisenbank Steingaden eG
105	Raiffeisenbank Straubing eG
106	Raiffeisenbank Südliches Ostallgäu eG
107	Raiffeisenbank Taufkirchen-Oberneukirchen eG
108	Raiffeisenbank Thannhausen eG
109	Raiffeisenbank Thurnauer Land eG
110	Raiffeisenbank Türkheim eG
111	Raiffeisenbank Uehlfeld-Dachsbach eG
112	Raiffeisenbank Unteres Inntal eG
113	Raiffeisenbank Unteres Vilstal eG
114	Raiffeisenbank Unteres Zusamtal eG
115	Raiffeisenbank Wald-Görisried eG
116	Raiffeisenbank Wallgau-Krün eG
117	Raiffeisenbank Wegscheid eG
118	Raiffeisenbank Westkreis Fürstenfeldbruck eG
119	Raiffeisenbank Wittelsbacher Land eG
120	Raiffeisenbank Wüstenselbitz eG
121	Raiffeisen-Volksbank Bad Staffelstein eG
122	Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG
123	Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
124	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG
125	Raiffeisen-Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG
126	Raiffeisen-Volksbank Ries eG
127	Raiffeisen-Volksbank Tüßling-Unterneukirchen eG
128	Raiffeisen-Volksbank Wemding eG
129	Schrobenhausener Bank eG

	Firma
130	Volksbank Immenstadt eG
131	Volksbank Lindenberg eG
132	Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
133	Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG
134	Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG
135	Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG
136	Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG
137	Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG
138	Volksbank Zwickau eG
139	Volksbank-Raiffeisenbank Glauchau eG
140	VR Bank Amberg-Sulzbach eG
141	VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG
142	VR Bank Bamberg-Forchheim eG Volks- Raiffeisenbank
143	VR Bank Bayreuth-Hof eG
144	VR Bank im südlichen Franken eG
145	VR Bank in Südniedersachsen eG
146	VR Bank Kitzingen eG
147	VR Bank Kempten-Oberallgäu eG
148	VR TeilhaberBank Metropolregion Nürnberg eG
149	VR Bank Mittlere Oberpfalz eG
150	VR Bank München Land eG
151	VR Bank Neuburg-Rain eG
152	VR Bank Oberfranken Mitte eG
153	VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG
154	VR Bank Südpfalz eG
155	VR GenoBank DonauWald eG
156	VR SüdBANK eG
157	Volksbank Raiffeisenbank Bad Kissingen eG
158	VR-Bank Coburg eG
159	VR-Bank Donau-Mindel eG
160	VR-Bank Erding eG
161	VR-Bank Fichtelgebirge-Frankenwald eG
162	VR Handels- und Gewerbebank eG

	Firma
163	VR-Bank Isar-Vils eG
164	VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG
165	VR-Bank Landau-Mengkofen eG ¹⁾
166	VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
167	VR-Bank Landshut eG
168	VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG
169	VR-Bank Ludwigsburg eG
170	VR-Bank Main-Rhön eG
171	VR-Bank Memmingen eG
172	VR-Bank Neu-Ulm eG
173	VR-Bank Ostbayern-Mitte eG ¹⁾
174	VR-Bank Passau eG
175	VR-Bank Taufkirchen-Dorfen eG
176	VR-Bank Vilshofen-Pocking eG ¹⁾
177	VR-Bank Werdenfels eG
178	VR-MainBank eG

¹⁾ Prüfung auch des Konzernabschlusses